

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Verbesserung der Konzessionsabgabenverordnung für solide Gemeindefinanzen

Die **Kleine Anfrage 2779** vom 14. Dezember 2012 hat folgenden Wortlaut:

Mit der 1992 in Kraft getretenen "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas" (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) wurde in § 2 Abs. 4 auch eine Regel zur Entlastung von energieintensiven Betrieben festgelegt. Diese wurde damit begründet, dass diese direkt ins Hoch- oder Höchstspannungsnetz einspeisen.

Es gelten als "energieintensiv" demnach aber alle die Stromabnehmer, welche einen Strompreis unterhalb des Durchschnittspreises für Sondervertragskunden (sogenannter "Grenzpreis") bezahlen. Dieser wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) jährlich festgelegt. Allerdings basiert diese Berechnung auf dem Durchschnittspreis des vorvorletzten Kalenderjahres. Er beinhaltet neben Arbeits- und Leistungspreis und Netznutzungsentgelten die später hinzugekommene Stromsteuer, die EEG-Umlage sowie die KWK-Umlage.

Da der Strombezugspreis für viele Betriebe nun unter den Grenzpreis gefallen ist, gelten sie automatisch als befreit von der Konzessionsabgabe. Durch den Zeitverzug von zwei Jahren müssen viele Gemeinden nun Geld zurückzahlen, wie im Fall der nordthüringischen Kommune Niedergebra. Dies verschärfte die finanziellen Probleme auf lokaler Ebene noch weiter.

Ich frage die Landesregierung:

1. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung die maßgeblichen Ursachen für den Anstieg an Befreiungen bei der Konzessionsabgabe nach den Regeln des § 4 Abs. 2 KAV?
2. Sieht die Landesregierung die Einnahmeausfälle und teilweise notwendigen Rückzahlungen durch Gemeinden angesichts des kommunalen Schuldenstands als Problem an?
3. Welche Kommunen sind in Thüringen nach Kenntnis der Landesregierung neben Niedergebra von Rückzahlungsforderungen betroffen (bitte auflisten mit Name und Höhe des Rückforderungsanspruchs)?
4. Ist eine Reform der Konzessionsabgabenverordnung, insbesondere des § 4 Abs. 2, absehbar und wenn ja, bis wann?
5. Wäre eine Abkehr vom Grenzpreisvergleich und eine Umstellung auf alternative Entlastungsbegründungsindikatoren (beispielsweise ähnlich § 41 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG -) nach Kenntnis der Landesregierung sinnvoll?

6. Ist nach Meinung der Landesregierung die Streichung von § 2 Abs. 4 KAV im Sinne der Stabilisierung kommunaler Finanzen sinnvoll?

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

§ 4 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung enthält keinen Befreiungstatbestand. Unter Beachtung der Vorbemerkung des Fragestellers geht die Landesregierung vielmehr davon aus, dass sich die Frage auf die Freistellung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung bezieht. Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor, da die Zahl der Sondervertragskunden, die von der Konzessionsabgabe befreit sind, statistisch nicht erfasst wird.

Zu 2.:

Der Landesregierung ist nur ein Fall bekannt, in dem es im Zusammenhang mit einer Befreiung gemäß § 2 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung zu einem Rückzahlungsbegehren eines Netzbetreibers kam. Es handelt sich dabei um den Fall der Gemeinde Niedergebra, auf den auch der Fragesteller in der Vorbemerkung seines Fragetextes Bezug nimmt.

Für Niedergebra begründet der Rückgang ihres Konzessionsabgabenaufkommens infolge der Freistellung eines Sondervertragskunden ohne Zweifel eine wirtschaftlich schwierige Situation. Die Ursache ist allerdings in den spezifischen Bedingungen dieses Falles zu sehen. Bei der Gemeinde Niedergebra handelt es sich um eine kleine Kommune, in deren Konzessionsgebiet verhältnismäßig wenige Stromkunden angesiedelt sind, darunter nur ein bedeutender Gewerbekunde. Entsprechend gering verteilt ist die Zahl derer, die zum Konzessionsabgabenaufkommen der Gemeinde beitragen. Fällt in dieser Konstellation der größte Gewerbekunde des Ortes wegen Unterschreitung des Grenzpreises aus der Pflicht zur Zahlung der Konzessionsabgabe, hat dies erhebliche negative Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt.

Eine solche Konstellation ist aber nicht der Regelfall, da die Zuflüsse einer Gemeinde aus der Konzessionsabgabe typischerweise auf einer größeren Anzahl gewerblicher und privater Stromkunden beruhen, von denen nur selten jemand in der Lage ist, Strom günstiger zu beziehen als der durchschnittliche Industriekunde der Bundesrepublik. Deshalb und angesichts der im Ländervergleich eher moderaten und zudem rückläufigen kommunalen Verschuldung geht die Landesregierung davon aus, dass Einnahmeausfälle und Rückzahlungen im Sinne der Fragestellung für die Mehrheit der Thüringer Kommunen kein generelles Problem darstellen.

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass sich die Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe, wie sie seit 1992 in der Konzessionsabgabenverordnung verankert ist, bewährt hat und gegenwärtig keiner Änderung bedarf. Eine solche Änderung könnte im Übrigen auch nur durch die Bundesregierung herbeigeführt werden, da es sich bei der Konzessionsabgabenverordnung um Bundesrecht handelt.

Zu 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu 6.:

Wie bereits unter Antwort zu Frage 4 ausgeführt wurde, sieht die Landesregierung derzeit keine Veranlassung, auf eine Änderung des § 2 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung hinzuwirken. Sie nimmt den Fall Niedergebra jedoch zum Anlass, das Konzessionsabgabenaufkommen der Thüringer Kommunen näher zu untersuchen und zu prüfen, inwieweit die Regelung des § 2 Abs. 4 der Konzessionsabgabenverordnung unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer Verschlechterung der kommunalen Finanzlage führen kann.

Machnig
Minister